

FAQ zur Corona-Jugend-Verordnung (Corona-JugVO M-V)

I. Angebote und Maßnahmen nach den §§ 1 - 4 Corona-JugVO M-V

Welche Angebote und Maßnahmen sind nach der Corona-JugVO M-V zulässig?

Gemäß § 1 Corona-JugVO M-V sind alle Angebote und Maßnahmen der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit sowie solche der Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 sowie der §§ 12 bis 14 und des § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Angebote und Maßnahmen die kinder- und jugendhilferechtlichen Zielsetzungen des § 1 SGB VIII verfolgen müssen und somit eine (pädagogische) Begleitung erfordern. Insbesondere sind von der Verordnung solche Angebote und Maßnahmen nicht erfasst, die ohne pädagogische Begleitung allein für den Kontakt von Kindern und Jugendlichen vorgehalten werden. Für derartige Zusammenkünfte gelten allein die Vorgaben der Corona-Landesverordnung - Corona-LVO M-V (s. unter: <https://www.regierung-mv.de/corona/Verordnungen-und-Dokumente/>). Gleiches gilt für Veranstaltungen, die ausschließlich der bloßen Freizeitaktivität oder Unterhaltung dienen.

Soweit im Rahmen der Angebote und Maßnahmen nach dieser Verordnung „Angebote für den Publikumsverkehr“ genutzt werden sollen, ist die Corona-LVO zudem insbesondere mit Blick auf die 3G-Regel (§ 8 Corona-LVO) für diese Angebote (z. B. Kinos, Theater, Zoos, Indoor-Spielplätze, Schwimmhallen, Gaststätten, Beherbergungstätten, (Groß-)Veranstaltungen, Einzelhandel u. ä.) zu beachten.

Vom Regelungsgehalt der Verordnung bzw. der Normen sind, insbesondere im Hinblick auf § 16 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII, auch Angebote und Maßnahmen der Frühen Hilfen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 3 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) umfasst, da sie lediglich Ausfluss und Konkretisierung der §§ 2 Absatz 2 Nummer 2, 16 ff. SGB VIII sowie der Regelungen zum Kinderschutz sind. Auch diese sollen nach Maßgabe der gegenständlichen Verordnung angeboten und genutzt werden dürfen.

Alle Informationen zur Corona-JugVO M-V sowie die Verordnung selbst finden Sie auf der Website des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport unter folgendem Link: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Kinder%E2%80%93und-Jugendreisen/>.

In welcher Ausgestaltung sind die Angebote und Maßnahmen möglich?

Die Angebote und Maßnahmen können landesweit als offene Angebote unter Einhaltung der grundlegenden Hygiene- und Sicherheitsvorgaben der §§ 2 bis 5 vorgehalten

und genutzt werden. Landkreis- bzw. stadtbezogene Regelungen sind nicht mehr vorgesehen.

Gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen?

Nein. Für alle Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie, enthält die Corona-JugVO M-V gesonderte Regelungen, soweit nicht ausdrücklich auf Regelungen der Corona-LVO M-V Bezug genommen wird.

Gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern?

Ja. Dieses gilt jedoch nur eingeschränkt. Wird im Einzelfall die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme derart gefährdet, dass diese in Gänze nicht mehr sinnvoll durchzuführen werden können, kann vom Gebot eines Mindestabstandes von 1,5 Metern abgesehen werden. Die Unterschreitung des Mindestabstandes soll auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Der jeweilige Anbieter entscheidet darüber in seiner eigenen pädagogischen Verantwortung.

Muss im Rahmen der Angebote immer eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden?

Nein. Gemäß § 3 Absatz 1 Corona-JugVO M-V besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (Maske, die die Anforderungen einer OP-Maske nach EN 14683 oder vergleichbare Anforderungen erfüllt) oder einer Atemschutzmaske (Maske gemäß Anlage zur Coronavirus-Schutzmaskenverordnung, die nicht über ein Auslassventil verfügen darf, zum Beispiel eine FFP2-Maske) nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird. Diese Pflicht besteht nicht, wenn das Angebot oder die Maßnahme im Außenbereich stattfinden.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie in § 7 Absatz 2 Nummer 2 Corona-LVO M-V genannte Personen sind generell von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ausgenommen.

Was ist bei der Durchführung von Angeboten im Innenbereich zu beachten?

Für Angebote und Maßnahmen im Innenbereich gelten die zusätzlichen Vorgaben des § 4 Corona-JugVO M-V.

Insbesondere hat der Betreiber der Einrichtung ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verminderung der Aerosolbelastung in Innenräumen (bspw. Lüftungszeiten) zu erstellen.

Darüber hinaus hat er zu gewährleisten, dass die Anzahl der Teilnehmenden sowie der betreuenden Personen den tatsächlichen Umständen angepasst sind. Zum einen soll die Anzahl der Teilnehmenden in dem Umfang gehalten werden, dass im Hinblick auf die Größe der genutzten Räumlichkeiten Abstände zwischen einzelnen Personen derart gehalten werden können, dass den gestiegenen Hygieneanforderungen genüge getan wird. Idealerweise soll - wo immer möglich - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Seiten zwischen den Teilnehmenden erreicht werden können. Zum anderen soll das Verhältnis der Anzahl von betreuenden zu teilnehmenden Personen derart

gestaltet sein, dass den jeweils betreuenden Personen zu jeder Zeit eine Überwachung der Einhaltung der grundlegenden Hygienemaßnahmen (z. B. Abstände, Kontaktvermeidung, Handhygiene etc.) möglich ist.

Es sind nur solche Räumlichkeiten zu nutzen, die der Anzahl der Teilnehmenden entsprechend über ausreichend sanitäre Anlagen sowie die Ausstattung zur Einhaltung der grundlegenden Hygienevorgaben verfügen.

Besteht im Rahmen der Angebote und Maßnahmen eine gesonderte Testpflicht für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen?

Nein. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass der vorrangige Adressatenkreis der Angebote – Kinder und Jugendliche im Schulalter – im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Schulpflicht regelmäßig auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 getestet ist. Zudem bestehen mittlerweile in verschiedenen anderen Kontexten (Berufsausbildung, Praktikum, berufliche Tätigkeit, Sport) zusätzliche Testpflichten auch für junge Menschen, die nicht mehr schulpflichtig sind. Daher wird nach Abwägung aller Risiken aus pädagogischen Erwägungen im Rahmen dieser Verordnung davon abgesehen, das Vorliegen eines negativen Tests zur Voraussetzung der Teilnahme an den Angeboten und Maßnahmen zu machen.

Wie oft müssen sich die betreuenden Personen testen (lassen)?

Für die betreuenden Personen ist aktuell keine Testverpflichtung geregelt.

Muss eine Dokumentation über die Teilnehmer*innen geführt werden?

Nein. Gemäß § 2 Absatz 3 Corona-JugVO M-V wird im Rahmen der Angebote oder Maßnahmen jedoch empfohlen, den teilnehmenden Personen eine QR-Code-Registrierung für die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Institutes anzubieten.

Was bedeutet die 2G-Option und die 2G-Plus-Regel für Angebote und Maßnahmen der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit und der Förderung der Erziehung in der Familie?

Nach der neuen Corona-LVO M-V ist eine 2G-Option für Anbieter oder Veranstalter geregelt (vgl. § 10 Corona-LVO M-V) und für Clubs und Diskotheken ist die 2G-Plus-Regel vorgesehen (vgl. § 11 Corona-LVO M-V). Die 2G-Option gilt nicht für Geschäfte zur Versorgung mit Produkten des „täglichen Bedarfs“ und weitere Dienstleistungen (vgl. § 10 Absatz 2 Corona-LVO M-V). Zudem ist die 2G-Option für Angebote und Ereignisse, die sich überwiegend z. B. an Kinder und Jugendliche richten, ausgeschlossen. Sollten im Rahmen der Angebote und Maßnahmen der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit sowie solche der Förderung der Erziehung in der Familie Angebote und Ereignisse wahrgenommen werden, für die der Anbieter oder Veranstalter das 2G-Option gezogen hat, ist insbesondere § 12 Corona-LVO M-V zu beachten.

II. Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienerholung

Sind Kinder- und Jugendreisen in der Jugendarbeit wieder erlaubt?

Ja, seit dem 28. Mai 2021. Kinder- und Jugendreisen können unter den unter § 5 Corona-JugVO M-V genannten Voraussetzungen durchgeführt werden.

Wonach richtet sich die Durchführbarkeit von Angeboten der Kinder-, Jugend- und Familienerholung?

Die Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit richtet sich wie bisher nach den Regelungen der Corona-LVO M-V zur touristischen Beherbergung. Soweit und sobald diese touristischen Aktivitäten nach der Corona-LVO M-V zulässig sind, können auch die gegenständlichen Angebote und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung vorgehalten und genutzt werden. Das bedeutet insbesondere, dass die Regelung des § 8 Absatz 3 Corona-LVO, die der die 3G-Regel u. a. für Beherbergungsstätten vorsieht, zu beachten ist.

Gelten Angebote ohne Übernachtung als Kinder- und Jugenderholung?

Nein. Soweit Angebote für Kinder- und Jugendliche ohne eine Beherbergung (z. B. Tagesausflüge) angeboten werden, so handelt sich um ein Angebot der allgemeinen Jugendarbeit. Daher gelten dafür die Vorgaben der §§ 2 bis 4 Corona-JugVO M-V. Im Falle der Nutzung von Verkehrsmitteln (Reisebus, ÖPNV, Bahn) sind die diesbezüglichen Regelungen der Corona-LVO M-V zu beachten (vgl. dort: § 6 Absatz 6).

Müssen sich die Teilnehmer*innen einer Kinder- und Jugendreise testen lassen?

Nicht alle. Sowohl für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen als auch die jeweils betreuenden Personen gilt § 8 Absatz 3 Corona-LVO M-V. Danach müssen sie bei Anreise nachweisen können, dass sie geimpft, genesen oder (negativ) getestet sind.

Durch den Anbieter der Kinder- und Jugendreise ist sicherzustellen und darauf hinzuwirken, dass alle teilnehmenden Kinder und Jugendlichen bereits vor der Anreise über einen entsprechenden Nachweis verfügen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Anreise in Verkehrsmitteln für eine Vielzahl von Personen wie Reisebussen, des ÖPNV oder der Bahn erfolgt.

Gibt es Ausnahmen von der Testpflicht?

Gemäß § 4 Absatz 2 Corona-LVO M-V sind Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr von Testerfordernissen nach dieser Verordnung ausgenommen. Das Gleiche gilt außerhalb der Ferien für Schülerinnen und Schüler, die aktuell einer Teststrategie an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen gemäß der Schul-Corona-Verordnung unterfallen.

Wie können die erforderlichen Selbsttests finanziert werden?

Da Kinder- und Jugendreisen bis Sommer 2023 aus den zusätzlichen Mitteln aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ des Bundes finanziert werden, sollte die Anschaffung von Materialien für den Infektionsschutz insbesondere im Rahmen von Anträgen auf diese Zuwendungen mitgedacht und fachlich unterlegt werden.

Wer darf ein negatives Testergebnis bestätigen?

§ 4 Absatz 3 Corona-LVO M-V sieht nunmehr vor, dass vor Inanspruchnahme eines Angebotes (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 6 Corona-LVO M-V) oder Teilnahme an einem Ereignis (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 7 Corona-LVO M-V) im Rahmen der Verfügbarkeit ein Selbsttest unter Aufsicht der verantwortlichen Person in einem hierfür vorgesehenen Bereich durchgeführt werden kann.

Verantwortliche Person in diesem Sinne ist eine natürliche oder juristische Person, die Einfluss darauf hat, welche Personen ihr Angebot in Anspruch nehmen oder nehmen dürfen oder an dem Ereignis teilnehmen oder teilnehmen dürfen (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 8 Corona-LVO M-V).

Der Selbsttest kann entweder zur Verfügung gestellt oder selbst mitgebracht werden. In diesem Fall ist der/dem Getesteten auf Wunsch ein wahrheitsgemäßer Nachweis über das negative Testergebnis auszuhändigen oder mittels einer IT-gestützten Anwendung zur Verfügung zu stellen. Für diese schriftlich ausgestellten Nachweise ist das aus Anlage II der Corona-LVO ersichtliche Formular oder eine IT-gestützte Anwendung, die die entsprechenden Angaben enthält, zu verwenden (vgl. § 4 Absatz 4 Corona-LVO M-V).

Können Testungen während des Aufenthalts in der Beherbergungseinrichtung durchgeführt und bestätigt werden?

Ja. Sowohl die Anbieter der Kinder- und Jugendreise und die von diesem beauftragten betreuenden Personen als auch die Betreiber von Beherbergungsstätten sind bezüglich der Frage, welche Personen ihr Angebot in Anspruch nehmen oder nehmen dürfen, verantwortliche Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 8 Corona-LVO M-V. Demnach können auch während des Aufenthaltes Selbsttests durchgeführt und bestätigt werden, wenn die Vorgaben des § 4 Absatz 3 Corona-LVO M-V beachtet werden.

Die Bescheinigung über das negative Testergebnis nach § 4 Absatz 4 Corona-LVO M-V kann dann auch für weitere Freizeitaktivitäten außerhalb der Beherbergungseinrichtung an diesem Tag (z. B. Kinobesuch) oder für die Anreise zu einer weiteren touristischen Einrichtung (z. B. der nächste Campingplatz bei Rad- oder Kanutouren) genutzt werden.

Was ist im Falle eines positiven Testergebnisses zu beachten?

Im Falle eines positiven Ergebnisses einer während der Durchführung des Angebotes vorgenommenen Testung (bspw. in der Beherbergungsstätte oder aufgrund eines Infektionsverdachts) sind die Regelungen des jeweiligen Hygiene- und Sicherheitskonzept der Einrichtung sowie die des § 5 Corona-LVO M-V zu beachten. Danach sind Personen mit einem positiven Testergebnis im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig zu isolieren. Ein Abbruch der gesamten Maßnahme ist nicht erforderlich. Soweit die positiv getestete Person ein teilnehmendes Kind oder Jugendliche/r ist, hat der Anbieter der Kinder- und Jugendreise sicherzustellen, dass eine Abholung durch bzw. Übergabe an eine erziehungsberechtigte Person erfolgt.

Muss es eine feste Gruppenzusammensetzung geben?

Ja. Eine Bezugsgruppe wird aus den Teilnehmenden und fest zugeordneten betreuenden Personen gebildet. Die Bezugsgruppe ist für die gesamte Dauer der Maßnahme, einschließlich etwaiger gemeinsamer An- und Abreise, beizubehalten. Ein personeller Austausch zwischen Gruppen untereinander ist zu vermeiden. In gerechtfertigten Ausnahmefällen (z. B. unvorhergesehen Erkrankungen von betreuendem Personal) kann davon abgewichen werden. Bei der Trennung ist auch die Herkunft der Reisegruppe(n) zu berücksichtigen.

Gibt es eine Beschränkung der Gruppengrößen?

Nein.

Gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern für Kinder- und Jugendreisen?

Das Abstandsgebot gilt nur eingeschränkt. Im Rahmen von Kinder- und Jugendreisen kann in der Bezugsgruppe untereinander vom Mindestabstand von 1,5 Metern abgewichen werden. Dies gilt auch in Schlafräumen, bei der Verpflegung, in Gemeinschaftsräumen sowie bei Gruppenaktivitäten. Dennoch sollen nach Möglichkeit bei allen Aktivitäten von räumlichen Auflockerungen der Gruppen Gebrauch gemacht werden, soweit entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

Zwischen verschiedenen Bezugsgruppen ist jedoch ein ausreichender Abstand einzuhalten, insbesondere, wenn sie aus unterschiedlichen Bundesländern kommen.

Müssen die Teilnehmenden und Betreuungspersonen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen?

Nein. Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht für Teilnehmende an Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, insbesondere für Kinder- und Jugendliche, aber auch für Betreuerinnen und Betreuer, in der genannten Bezugsgruppenkonstellation grundsätzlich nicht.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann jedoch vom Beherbergungsbetrieb für bestimmte Räumlichkeiten (bspw. gemeinschaftlich genutzte Räume wie Gänge und Flure) in seinem Hygiene- und Sicherheitskonzept vorgesehen werden.

Eine Mund-Nase-Bedeckung muss auch in den in der Corona-LVO M-V vorgesehenen Fällen (bspw. im ÖPNV und im Einzelhandel) getragen werden sowie, wenn der Mindestabstand zwischen den Bezugsgruppen im Ausnahmefall nicht eingehalten werden kann (z. B. Fahrstuhl oder bei der Essensausgabe).

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie sonstige in § 7 Absatz 3 Corona-LVO M-V genannte Personen sind generell von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ausgenommen.

Müssen die Bezugsgruppen räumlich getrennt werden?

Ja. Ein Kontakt der Bezugsgruppen zueinander ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Gruppen aus anderen Bundesländern. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Sportanlagen, Speiseräumen, sanitären Anlagen etc. ist entsprechend zu koordinieren und organisieren. Den Gruppen sollten möglichst feste Räume zugeordnet werden. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder und Jugendlichen aus verschiedenen Gruppen nicht gleichzeitig über die Gänge zu den Räumlichkeiten oder zum Außenbereich gelangen.

Dürfen auch Kinder- und Jugendreisen für Teilnehmende mit Wohnsitz außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns durchgeführt werden?

Ja. Dies ist seit dem 4. Juni 2021 möglich.

Welche besonderen Hygiene- und Sicherheitsvorgaben sind in der Beherbergungseinrichtung zu beachten?

Es gelten die Vorgaben des jeweiligen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes der Beherbergungseinrichtung, der Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünften (<https://tourismus.mv/artikel/schutzstandards-fuer-die-branche>) sowie der Corona-JugVO M-V.

Gibt es einen festen Betreuungsschlüssel?

Nein. Es ist lediglich eine ausreichende Anzahl an betreuenden Personen im Verhältnis zur Größe der Bezugsgruppe vorzuhalten, sodass eine Überwachung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen gewährleistet werden kann.

Gibt es Unterschiede bei der Umsetzung von Aktivitäten im Innenbereich und im Freien?

Nein. Jedoch sollen Aktivitäten bevorzugt im Freien stattfinden.

Dürfen Spielsachen und Sportgeräte genutzt werden?

Ja. Allerdings ist ein wechselseitiger Gebrauch von Spielzeug oder Sport- und Spielgeräten zwischen verschiedenen Bezugsgruppen zu vermeiden. Diese sollten gereinigt werden, bevor sie durch eine andere Bezugsgruppe genutzt werden.

Gelten Besonderheiten für Gemeinschaftsräume?

Ja. Gemeinschaftsräume sollten zeitversetzt von den Bezugsgruppen genutzt und vor der Nutzung gut durchlüftet und möglichst gereinigt werden.

Was ist bei der Verpflegung zu beachten?

Es gelten die Vorgaben der Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte. Soweit Gemeinschaftsräume/Mensen für die Mahlzeiten genutzt werden, sollten die Bezugsgruppen zeitlich versetzt essen, um Kontakte zu vermeiden. Ist eine solche getrennte Nutzung nicht umsetzbar, sollten entsprechende Abstände zwischen den Gruppen ermöglicht werden. Können Abstände nicht eingehalten werden (bspw. bei der Essensausgabe), ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Wie ist das Abstandsgebot im Sanitärbereich sicherzustellen?

Die Abstände zwischen Personen unterschiedlicher Bezugsgruppen sollen auch bei der Benutzung des Sanitärbereichs durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden (ggf. feste Nutzungszeiten der Gruppen oder bei Überschneidungen das Stilllegen jeder 2. Dusch- bzw. WC-Kabine, vorzugsweise Nutzung der Familienbäder und sanitären Einrichtungen in den Zimmern etc.). Soweit möglich kann die Zuordnung einzelner Toiletten, Waschbecken oder Nassräumen zu den jeweiligen Gruppen erfolgen oder muss durch Überwachung/Steuerung der Anwesenheit der Betreuerinnen und Betreuer gewährleistet werden.

Was gilt für den Besuch von (Groß-)Veranstaltungen mit den Bezugsgruppen?

Unter Beachtung der Vorgaben der Corona-LVO M-V können (Groß-)Veranstaltungen besucht werden. Gleiches gilt, wenn derartige Veranstaltungen (z. B. Bergfest) im Rahmen des Angebotes selbst durchgeführt werden.

Muss eine Dokumentation über die Teilnehmer*innen geführt werden?

Siehe dazu entsprechende Frage unter I. Angebote und Maßnahmen nach den §§ 1-4 Corona-JugVO M-V.

Welche Regelungen gelten für Familienfreizeiten?

Die Durchführbarkeit von Familienfreizeiten gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII richtet sich allein nach den jeweils geltenden Regelungen der Corona-LVO M-V zur touristischen Beherbergung und, soweit Gruppenunterkünfte genutzt werden, den Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte.

Gelten besondere Regelungen für internationale Jugendbegegnungen?

Für Angebote und Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 SGB VIII gelten die Regelungen zur Kinder- und Jugenderholung entsprechend, soweit Regelungen, Empfehlungen und Warnungen des Auswärtigen Amtes nicht entgegenstehen. Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 28. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.